

Vertrag

Behälteridentifikationssystem



Stand: 11.9.2026

Inhaltsverzeichnis

1	Gegenstand des Vertrages.....	3
2	Mängelansprüchebürgschaft.....	4
3	Garantie für Transponder	4
4	Haftung	4
5	Weisungs-, Kontroll- und Informationsrechte des Auftraggebers	5
6	Datenschutz	6
7	Datenhoheit und Datenherausgabe	7
8	Schlussbestimmungen	8
9	Anlagenverzeichnis.....	8

1 Gegenstand des Vertrages

- 1.1 Der Auftragnehmer liefert, installiert und betreibt ein Behälteridentifikationssystem (nachfolgend „System“) für den Landkreis Würzburg.
- 1.2 Die detaillierten technischen und funktionalen Anforderungen, der Zeitplan sowie die Preis- und Leistungspositionen sind in der Leistungsbeschreibung (Anlage 1) festgelegt. Diese Unterlagen sind integraler Bestandteil dieses Vertrags.
- 1.3 Art und Umfang der beiderseitigen Leistungen werden durch diesen Vertrag samt Anlagen (vgl. Ziffer 9) bestimmt.

Bei Widersprüchen gelten nacheinander:

- der Vertrag,
- die Vertragsunterlagen (Anlage 1),
- die Leistungsbeschreibung (Anlage 2) samt Anlagen zur Leistungsbeschreibung,
- die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B) in der bei Vertragsabschluss geltenden Fassung,
- ggf. die Bietergemeinschaftserklärung,
- die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB)
- das Angebot des Bieters (Anlage 3).

2 Mängelansprüchebürgschaft

- 2.1 Eine Mängelansprüchebürgschaft (Anlage 1 zur Leistungsbeschreibung) wird gefordert, die spätestens eine Woche vor Vertragsbeginn vorzulegen ist.
- 2.2 Für die Bemessung der Bürgschaftshöhe sind die in dem Preisblatt (Anlage 6 zur Leistungsbeschreibung) genannten Mengen- und Preisangaben maßgeblich, bezogen auf garantierelevante Elemente.
- 2.3 Die Bürgschaft ist unbefristet und erlischt mit Rückgabe der Bürgschaftsurkunde, sobald die gesicherte Leistung vollständig und mängelfrei erbracht ist.
- 2.4 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Bürgschaft auf Verlangen des Auftraggebers unverzüglich zu erneuern, falls die ursprüngliche Bürgschaft vor Ablauf des Vertrages erlischt.

3 Garantie für Transponder

- 3.1 Der Auftragnehmer gewährt eine zweijährige Garantie für sämtliche gelieferten Transponder hinsichtlich Fertigungs- und Materialfehler, Beständigkeit, Einhaltung der vereinbarten Qualitätskriterien sowie Nachlieferbarkeit.
- 3.2 Die Garantie beginnt mit der förmlichen Abnahme der nachgerüsteten Müllgroßbehälter; eine konkludente Abnahme ist ausdrücklich ausgeschlossen.
- 3.3 Während der Garantiezeit hat der Auftragnehmer solche Transponder, die Fehler im Sinne der Ziffer 3.1 aufweisen zurückzunehmen und unentgeltlich durch neue Transponder zu ersetzen.
- 3.4 Im Übrigen gelten die Regelungen der §§ 433 bis 453 BGB.

4 Haftung

Die Haftung des Auftragnehmers richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

5 Weisungs-, Kontroll- und Informationsrechte des Auftraggebers

- 5.1 Der Auftraggeber bzw. seine Beauftragten sind berechtigt, die dem Auftragnehmer übertragenen Leistungen durch seine Beauftragten zu überwachen, insbesondere auf Grundstücken des Auftraggebers bzw. seines Beauftragten. Der Auftragnehmer und dessen Bedienstete sind verpflichtet, mündlichen und schriftlichen Weisungen des Auftraggebers bzw. seiner Beauftragten Folge zu leisten.
- 5.2 Der Auftragnehmer ist ferner verpflichtet, den Auftraggeber über alle besonderen Vorkommnisse, unverzüglich schriftlich zu unterrichten. Dies gilt insbesondere für Betriebsstörungen.
- 5.3 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftraggeber unverzüglich und unaufgefordert schriftlich darüber zu unterrichten, wenn gegen ihn bzw. seine Mitarbeiter und/oder etwaige Unterauftragnehmer bzw. deren Mitarbeiter behördliche Verfügungen, Bußgeldbescheide, Strafbefehle oder Urteile ergehen, die im Zusammenhang mit den vom Auftragnehmer zu erbringenden vertraglichen Leistungen stehen und/oder seine Tätigkeit und/oder die

seiner Unterauftragnehmer bzw. deren Mitarbeiter im Bereich der vertraglichen Leistungen betreffen. Entsprechendes gilt für behördliche und/oder staatsanwaltschaftliche Ermittlungsverfahren.

- 5.4 Der Auftragnehmer hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass sein Personal keine Zuwendungen Dritter im Zusammenhang mit den zu erbringenden Leistungen entgegennimmt.
- 5.5 Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass er bzw. seine Mitarbeiter jederzeit im Besitz der unter Umständen erforderlichen behördlichen Genehmigungen ist/sind. Etwa hierdurch entstehende Kosten hat der Auftragnehmer zu tragen.
- 5.6 Der Auftragnehmer darf Daten, insbesondere personengebundene Daten und Informationen, die er aufgrund dieses Vertrages erlangt, nicht an Dritte weitergeben. Er darf die Daten und Informationen nur zur Erfüllung der ihm nach diesem Vertrag obliegenden Pflichten nutzen. Er hat die datenschutzrechtlichen Vorgaben auf Bundes- und Landesebene zu berücksichtigen. Die Daten sind Eigentum des Auftraggebers. Die Daten sind dem Auftraggeber vom Auftragnehmer nach Anforderung in EDV-lesbarer Form zu übergeben. Der Auftragnehmer hat die Daten, die auf seinen Systemen gespeichert sind, nach Vertragsende zu löschen.

6 Datenschutz

- 6.1 Der Auftragnehmer hat die geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) sowie sonstige einschlägige datenschutzrechtliche Vorschriften einzuhalten.
- 6.2 Soweit im Rahmen der Vertragsdurchführung personenbezogene Daten im Auftrag des Auftraggebers verarbeitet werden, schließen die Parteien vor

Beginn der Datenverarbeitung eine Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung gemäß Art. 28 DSGVO.

- 6.3 Der Auftragnehmer hat geeignete technische und organisatorische Maßnahmen zum Schutz der verarbeiteten Daten zu treffen.
- 6.4 Datenschutzverletzungen und sonstige sicherheitsrelevante Vorfälle sind dem Auftraggeber unverzüglich nach Bekanntwerden mitzuteilen.

7 Datenhoheit und Datenherausgabe

- 7.1 Sämtliche im Rahmen der Leistung erhobenen, erzeugten, verarbeiteten oder gespeicherten Daten, insbesondere Behälter-, Identifikations-, Stamm-, Standort-, Bewegungs- und Leerungsdaten, stehen ausschließlich dem Auftraggeber zu.
- 7.2 Der Auftragnehmer ist nicht berechtigt, diese Daten für eigene Zwecke oder für Zwecke Dritter zu nutzen, soweit dies nicht zur Vertragserfüllung erforderlich oder gesetzlich vorgeschrieben ist.
- 7.3 Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber auf dessen Verlangen sämtliche vertragsgegenständlichen Daten vollständig und in einem allgemein gebräuchlichen, maschinenlesbaren Format zur Verfügung zu stellen.
- 7.4 Nach Beendigung des Vertragsverhältnisses sind sämtliche vertragsgegenständlichen Daten dem Auftraggeber vollständig herauszugeben. Anschließend sind die Daten beim Auftragnehmer zu löschen, soweit keine gesetzlichen Aufbewahrungspflichten entgegenstehen.
- 7.5 Der Auftragnehmer darf Daten und Informationen, die er aufgrund dieses Vertrages erlangt, nur zur Erfüllung der ihm nach diesem Vertrag obliegenden Pflichten nutzen.

8 Schlussbestimmungen

- 8.1 Ausschließlicher Gerichtsstand ist – soweit zulässig – Würzburg.
- 8.2 Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen der schriftlichen Zustimmung beider Parteien.
- 8.3 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine Regelung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.
- 8.4 Dieser Vertrag tritt mit Zuschlag in Kraft.

9 Anlagenverzeichnis

- Anlage 1: Vertragsunterlagen
- Anlage 2: Leistungsbeschreibung
- Anlage 3: Angebot des Bieters